

**Stadtmuseum München  
Münchener Schausteller-Stiftung  
Satzungsänderung**

3 Anlagen:

1. Satzung der Münchener Schausteller-Stiftung i. d. F. vom Dezember 2016
2. Satzung für die Münchener Schausteller-Stiftung i. d. F. vom 26. März 2010
3. Synopse Satzung 2010 – Satzungsentwurf 2016

**Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 07832**

**Beschluss des Kulturausschusses vom 26.01.2017 (VB)**

Öffentliche Sitzung

**I. Vortrag des Referenten:**

1. Anlass für die Vorlage / Kompetenzen

Mit Beschluss der Vollversammlung vom 23.07.1975 hat der Stadtrat der Errichtung der nicht rechtsfähigen Münchener Schausteller-Stiftung durch die Landeshauptstadt München und dem Bayerischen Landesverband des ambulanten Gewerbes und der Schausteller e. V. sowie dem Münchner Schausteller-Verein e. V. zugestimmt.

Durch die Prüfung des Revisionsamtes (2013 – 2015) wurde deutlich, dass die rechtliche Einordnung der Schausteller-Stiftung und die damit verbundene Wahrnehmung der Kompetenzen nicht richtig waren.

Daraufhin wurde die Aufgabenwahrnehmung durch die Münchener Schausteller-Stiftung, insbesondere die Mitwirkung bei der Durchführung der Oide Wiesen, kritisch hinterfragt und angepasst. Das neue Konzept für die Oide Wiesen 2017 wurde im Ausschuss für Arbeit und Wirtschaft am 20.09.2016 beschlossen.

Mit dieser Vorlage sollen die erforderlichen Satzungsänderungen beschlossen werden.

Satzungsänderungen beschließt die Vollversammlung gemäß § 2 Nr. 14 Geschäftsordnung für den Münchner Stadtrat. Alle der Vollversammlung vorbehaltenen Angelegenheiten sind gemäß § 8 Absatz 1 GeschO in dem für das Aufgabengebiet zuständigen Ausschuss vorzubereiten.

Ein Anhörungsrecht eines Bezirksausschusses besteht nicht.

## 2. Änderungen im Einzelnen

**§ 1 Abs. 2 2. Halbsatz (neu):** „Rechtsträgerin ist die Landeshauptstadt München“

**Begründung:**

Das Vermögen der rechtlich unselbständigen von der LHM verwalteten Stiftungen ist gemeindliches Sondervermögen und damit Eigentum der LHM. Rechtsträgerin ist daher die Landeshauptstadt München.

**§ 2 Abs. 1 Satz 2 Stiftungszweck (ergänzt):**

„... die Förderung (...) der Kunst und Kultur sowie der Wissenschaft und Forschung.“

**§ 2 Abs. 2 4. Spiegelstrich (neu):**

„die Durchführung kultureller Veranstaltungen und Darbietungen mit Bezug zum Schau-stellerwesen (z. B. anlässlich der Oidn Wiesn).“

**Begründung:**

Aufgrund der Erfolge der historischen Wiesn 2010 wurde die Schausteller-Stiftung vom Stadtrat jeweils mittels einer Beschlussfassung im Wirtschaftsausschuss erstmals zur Mitwirkung bei der Durchführung der Oidn Wiesn 2013 und danach der Oidn Wiesn 2014 und 2015 beauftragt.

Die Münchener Schausteller-Stiftung übernahm damit insbesondere folgende Aufgaben: Den Betrieb des Museumszeltes, den Betrieb des Zeltes Velodrom, den Betrieb verschiedener Fahrgeschäfte und Buden, die Durchführung eines Kinder- und Kulturprogramms sowie die Präsentation und Betreuung der Exponate im Museumszelt und im Freien. Mit der Oidn Wiesn übernahm die Münchener Schausteller-Stiftung ein neues Geschäftsfeld mit einem Umsatzvolumen von ca. 300.000 € .

Das Kuratorium der Stiftung hat sich dabei auf § 2 Abs. 1 3. Spiegelstrich gestützt: „die Exponate und Dokumente in geeigneter Form der Allgemeinheit zugänglich zu machen“.

Um künftig Auslegungsschwierigkeiten zu vermeiden, wird der Stiftungszweck konkretisiert.

Die Schausteller-Stiftung wird für die Oide Wiesn 2017 nur noch historische Exponate entgeltlich zur Verfügung stellen, aber keine Ausstellung mehr einrichten, vgl. Beschluss des Ausschusses für Arbeit und Wirtschaft am 20.09.2016 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 06205).

**§ 2 Abs. 3 (neu):**

„(3) Die Stiftung kann zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne von § 2 Abs. 1 auch anderen steuerbegünstigten Körperschaften des privaten Rechts und juristischen Personen des öffentlichen Rechts finanzielle oder sachliche Mittel zur Verfügung stellen. Außerdem kann sie nicht steuerbegünstigte Körperschaften des privaten Rechts und Privatpersonen als sog. „Hilfspersonen“ mit Tätigkeiten zur Verwirklichung des steuerbegünstigten Satzungszwecks beauftragen.“

**Begründung:**

Diese Regelung ermöglicht es, Dritte mit der Erfüllung der Stiftungsaufgaben zu beauftragen, ohne die Gemeinnützigkeit der Stiftung zu gefährden. So kann – wie in der Neukonzeption der Oidn Wiesn 2017 – die Gesellschaft Bayerischer Schausteller mit der Konzeption und Durchführung der Ausstellung steuerunschädlich beauftragt werden (vgl. Beschluss des Ausschusses für Arbeit und Wirtschaft vom 20.09.2016).

**§ 3 Abs. 1 (ergänzt bzw. § 6 Sätze 2 und 3 alt):**

„(1) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.“

**Begründung:**

Die Ergänzung beruht auf der Anpassung der Satzung an die aktuelle Rechtslage.

**§ 4 Abs. 1 (neu und § 6 Satz 1 alt entsprechend):**

„(1) Das der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Stiftungszwecks zugewendete Vermögen (Grundstockvermögen) ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Es besteht einschließlich Zustiftung gemäß Ziffer 1.1 der Bilanz zum 31.12.2015 aus 820.563,62 Euro.“

**Begründung:**

Die Ergänzung beruht auf der Anpassung der Satzung an die aktuelle Rechtslage.

**§ 4 Abs. 3 (neu):**

„(3) Zustiftungen (Zuwendungen zum Grundstockvermögen) sind zulässig. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können dem Grundstockvermögen zugeführt werden.“

**Begründung:**

Die Ergänzung beruht auf der Anpassung der Satzung an die aktuelle Rechtslage.

**§ 5 Abs. 1 und 3 (neu):**

„(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben

1. aus den Erträgen des Grundstockvermögens der Stiftung,
2. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt sind; § 4 Absatz 3 Satz 2 bleibt unberührt.

(3) Es dürfen die steuerrechtlich zulässigen Rücklagen gebildet werden.“

**Begründung:**

Die Ergänzung beruht auf der Anpassung der Satzung an die aktuelle Rechtslage.

**§ 6 Satz 2 und 3 (ergänzt und § 4 alt):**

„Die Stiftung wird von der Landeshauptstadt München nach den für nichtrechtsfähige Stiftungen geltenden kommunal- und steuerrechtlichen Normen vertreten und verwaltet. Die Zuständigkeit des Münchner Stadtrates richtet sich nach §§ 2 ff. und 7 Abs. 1 Nr. 7 der Geschäftsordnung des Stadtrates (GeschO - StR).

Vor der Beschlussfassung des Stadtrats ist stets das Kuratorium mit der Angelegenheit zu befassen.“

**Begründung:**

Das Vermögen der Münchener Schausteller-Stiftung ist als gemeindliches Sondervermögen und damit Eigentum der LHM zu bewerten. Es muss daher nach den für die LHM geltenden Vorschriften verwaltet werden. Daher gelten die städtischen Regularien wie z. B. die Regelungen zur Zuständigkeit der städtischen Organe in der Gemeindeordnung (BayGO) und der Geschäftsordnung des Stadtrates der LHM (GeschO - StR). Die Wertgrenzen für die Abgrenzung von laufenden Geschäften und Geschäften von grundsätzlicher Bedeutung bemessen sich nach den Kompetenzen des Kulturreferates bzw. des Münchner Stadtmuseums.

**§ 7 Abs. 1 und 2, Abs. 3, 4, 5, 6 und 7 (ergänzt und die Geschäftsordnung des Kuratoriums vom 06.10.1977 in überarbeiteter Form eingearbeitet):**

„(1) Bei der Stiftung wird ein Kuratorium gebildet.

(2) Dem Kuratorium obliegen

- a) die vorbereitende Entscheidung über die generelle Verwendung von Erträgen für den Münchner Stadtrat,
- b) die Überwachung der Einhaltung des Stiftungszwecks gemäß § 2,
- c) die Vorberatung von Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, z. B. Änderung der Satzung, Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung, die Durchführung kultureller Veranstaltungen und Darbietungen mit Bezug zum Schaustellerwesen (ein-

- schließlich der Kalkulation), Verwendung von Zuwendungen und Zustiftungen, Anträge auf rechtsaufsichtliche Genehmigungen sowie Erwerb von Kunst- und Sammlungsgegenständen,
- d) die Beschlussfassung über den Haushaltsvorschlag und den Jahresabschluss zur Vorlage an den Münchner Stadtrat und
  - e) die Genehmigung der Sitzungsprotokolle des Kuratoriums.

(...)

(3) Für den Fall, dass die unter a) bis c) genannten Mitglieder des Kuratoriums verhindert sind, können sie vorab benannte Vertreter bevollmächtigen.

(4) Sie werden auf die Dauer von sechs Jahren bestellt; bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds wird das neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit bestellt. Wiederbestellung ist zulässig. Ein ausscheidendes Mitglied bleibt bis zur Bestellung des jeweiligen nachfolgenden Mitglieds im Amt.

(5) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen/eine Vorsitzenden/Vorsitzende. Ist das ein Stadtrat/eine Stadträtin, so ist als stellvertretender/stellvertretende Vorsitzender/Vorsitzende ein/eine Vertreter/Vertreterin der Schausteller zu wählen und umgekehrt. Er/Sie vertritt den/die Vorsitzenden/Vorsitzende in allen Angelegenheiten bei Verhinderung.

(6) Das Kuratorium hat jährlich über seine Ausgaben Rechnung zu legen. Das städtische Revisionsamt ist jederzeit befugt, die Bücher einzusehen.

(7) Die Tätigkeit im Kuratorium ist ehrenamtlich; Auslagen werden in angemessenem Umfang ersetzt.“

### **Begründung:**

Die bisherige Satzung regelt die Aufgaben und Kompetenzen des Kuratoriums nur unvollständig. Eine gesonderte Geschäftsordnung für das Kuratorium vom 06.10.1977 wurde aktualisiert und in die Satzung eingearbeitet. Eine gesonderte Geschäftsordnung für eine Geschäftsführung bestand und besteht nicht.

Die neue Satzung passt sich und die Aufgaben und Kompetenzen umfassend bis hin zu den Vertretungsregeln der aktuellen Rechtslage an.

### **§ 8 (neu bzw. in überarbeiteter Form aus der Geschäftsordnung vom 06.10.1977 für das Kuratorium übernommen):**

„(1) Die Sitzungen des Kuratoriums sind vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich am Sitz der Stiftung anzuberaumen. Sitzungen des Kuratoriums sind ferner anzusetzen, wenn mindestens zwei Mitglieder dies mit schriftlicher Begründung verlangen.

(2) Die Mitglieder des Kuratoriums sind vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden zu den Sitzungen rechtzeitig, mindestens aber eine Woche vor dem Sitzungstermin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

(3) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens fünf Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Über Vorschläge zur Satzungsänderungen sowie über Vorschläge auf Umwandlung und Aufhebung der Stiftung kann nur in Anwesenheit von mindestens sechs Mitgliedern entschieden werden.

(4) Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und von ihnen kein Widerspruch erfolgt. Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden; die Schriftform gilt durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung der Stimmabgabe in elektronischer Form als gewahrt. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 9 der Satzung.

(5) Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder bei seiner Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenenthaltung gilt als Nein Stimme.

(6) Über die Sitzungen des Kuratoriums ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom/von der Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen und allen Mitgliedern unverzüglich zuzuleiten und spätestens bei der darauffolgenden Sitzung durch Beschluss zu genehmigen.“

#### **§ 9 (neu):**

„(1) Vorlagen zu Beschlüssen über die Anträge zu Änderungen der Satzung sind der Einladung zu der Sitzung, auf der der Beschluss gefasst werden soll, im Wortlaut beizufügen. Sie dürfen die Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht beeinträchtigen.

(2) Beschlüsse über die Vorberatung von Anträgen zur Änderungen des Stiftungszwecks bedürfen der Mehrheit von sechs Mitgliedern des Kuratoriums und sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.“

#### **Begründung:**

Die bisherige Satzung regelt den Geschäftsgang des Kuratoriums nicht. Die Geschäftsordnung für das Kuratorium stammt aus dem Jahr 1977. Daher werden in der neuen Satzung die Geschäftsordnungsbestimmungen für das Kuratorium aktualisiert und aufgenommen.

### **§ 11 (angepasst):**

„Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat der Neufassung der Stiftungssatzung mit Beschluss vom 12.01.2017 (Kulturausschuss), 25.01.2017 (Vollversammlung) zugestimmt.

Gleichzeitig tritt die Satzung für die Münchener Schausteller-Stiftung vom 26. März 2010 außer Kraft.“

### **Begründung:**

Es ist geplant, den Stadtrat mit der Neufassung der Stiftungssatzung am 12.01.2017 (Kulturausschuss) und 25.01.2017 (Vollversammlung) zu befassen. Mit der neuen Satzung tritt die Satzung für die Münchener Schausteller-Stiftung vom 26. März 2010 außer Kraft.

#### **3. Zustimmung der Stiftungsaufsicht**

Die Neufassung der Satzung wurde gemeinsam mit der Stiftungsverwaltung des Sozialreferates erarbeitet und mit der Regierung von Oberbayern als Stiftungsaufsicht abgestimmt.

Die Regierung von Oberbayern hat mit E-Mail vom 09.11.2015 mitgeteilt, dass für die Neufassung der Satzung der Münchener Schausteller-Stiftung keine rechtsaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist.

Die Aufnahme der Zwecke „Kunst und Kultur“ sowie „Wissenschaft und Forschung“ stellen keine neu eingeführten Zwecke dar, sondern ergänzen lediglich die in der Zweckverwirklichung bisher bereits aufgeführten und tatsächlich ausgeführten Zwecke der wissenschaftlichen Erforschung des Schaustellerwesens und die Sammlung und Ausstellung von Dokumenten der Kulturgeschichte der Schausteller. Insofern handelt es sich in erster Linie um eine steuerrechtliche Anpassung des § 2 Abs. 1 der Satzung an die tatsächliche Zweckerfüllung der Stiftung.

#### **4. Abstimmungen**

Das Kuratorium der Münchener Schausteller-Stiftung hat sich mehrfach mit den Änderungen der Satzung befasst. In der Sitzung am 08.03.2016 wurden die Satzungsänderungen beschlossen.

Der Rechtsabteilung des Direktoriums, der Stadtkämmerei, der Stiftungsverwaltung des Sozialreferats, dem Referat für Arbeit und Wirtschaft sowie der Regierung von Oberbayern wurde die Beschlussvorlage zur Kenntnis gegeben.

Der Korreferent des Kulturreferats, Herr Stadtrat Quaas, der Verwaltungsbeirat für Stadtgeschichte, Stadtmuseum, Jüdisches Museum, Museum Villa Stuck, NS-Dokumentationszentrum, Herr Stadtrat Dr. Roth, haben Kenntnis von der Vorlage.

## II. Antrag des Referenten:

1. Die Satzung der nicht rechtsfähigen Münchener Schausteller-Stiftung wird in der als Anlage 1 beigefügten Fassung beschlossen.
2. Die Satzung für die Münchener Schausteller-Stiftung vom 26. März 2010 tritt außer Kraft.
3. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

## III. Beschluss: nach Antrag.

Über den Beratungsgegenstand entscheidet endgültig die Vollversammlung des Stadtrats.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende:

Der Referent:

Josef Schmid  
2. Bürgermeister

Dr. Hans-Georg Küppers  
Berufsm. Stadtrat

- ## IV. Abdruck von I., II. und III.
- über den Stenografischen Sitzungsdienst  
an die Stadtkämmerei  
an das Direktorium – Dokumentationsstelle  
an das Revisionsamt  
an das Direktorium Rechtsabteilung (3x)  
mit der Bitte um Kenntnisnahme.



V. Wv. Kulturreferat (Vollzug)

---

Zu V. (Vollzug nach Beschlussfassung):

1. Übereinstimmung vorstehender Ausfertigung mit dem Originalbeschluss wird bestätigt.

2. Abdruck von I. mit V.

an StD

an GL-L

an GL-2 (4x)

an die Direktion des Münchner Stadtmuseums

an den Vorsitzenden des Kuratoriums der Münchener Schausteller-Stiftung

an das Kulturreferat, Rechtsangelegenheiten

an das Sozialreferat, S-R-3

an das Referat für Arbeit und Wirtschaft

mit der Bitte um Kenntnisnahme bzw. weitere Veranlassung.

3. Zum Akt

München, den .....

Kulturreferat